

V ZR 95/63

Verkündet
am 24. Juni 1964
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I n N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

2.

Beklagten, Berufungs- und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von

gegen

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

Nebenintervenienten:

1.

2.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Augustin sowie der Bundesrichter Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 8. Mai 1963
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision, einschließlich die Kosten
der Nebenintervenienten, fallen dem Erstbeklagten zu
1/3, der Zweitbeklagten zu 2/3 zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger vollstreckte als Nachlaßkonkursverwalter wegen Ansprüchen aus § 31 Nr. 1 KO in Höhe von 69 700 DM gegen die Witwe (Pia W. [REDACTED]) des verstorbenen Josef W. [REDACTED] in eine (damalige) Eigentümergrundschild der Schuldnerin, eingetragen in Höhe von 31 675,63 DM im Grundbuch von Ravensburg Heft 1546 Abteilung III Nr. 4 Lit. a (nach Teilung und Weiterverkauf des Grundstücks jetzt als Gesamtgrundschild eingetragen in Heft 3313 und 1546). Für den Kläger wurde diese Eigentümergrundschild durch Beschluß vom 18. Januar 1957 gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen. Bevor jedoch die Pfändung am 6. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen wurde, wirkte der Beklagte zu 1 eine Pfändung und Überweisung derselben Eigentümergrundschild wegen einer Forderung aus einem Schuldanerkenntnis der Schuldnerin, das ihm diese in der vollstreckbaren Urkunde vom 23. Februar 1957 abgegeben hatte. Diese Pfändung ist schon am 18. März 1957 eingetragen worden. Der Beklagte zu 1 hat die dergestalt gesicherte Forderung aus Schuldanerkenntnis alsbald an die Beklagte zu 2 und ihren damaligen, während des Rechtsstreits verstorbenen, von ihr allein beerbten Ehemann abgetreten.

In einem vorausgegangenen Rechtsstreit zwischen den Parteien (1 O 356/51 - LG Ravensburg) hat der Kläger im Wege der Klage das Schuldanerkenntnis der Schuldnerin und die Sicherung der daraus erlangten Forderung durch die erwähnte Pfändung gegen den Beklagten zu 1 nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 AnfG und gegen die beiden Eheleute K. [REDACTED] nach § 11 Abs. 2 AnfG erfolgreich angefochten. Das Landgericht hat in diesem Rechtsstreit die Beklagten antragsgemäß dahin verurteilt, mit ihrem Pfandrecht hinter das Pfandrecht des Klägers zurückzutreten und die Eintragung des Rangrücktritts zu bewilligen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil hinsichtlich der Zessionare bestätigt, den Be-



klagten zu 1 aber verurteilt, den Rangrücktritt herbeizuführen. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1959 - V ZR 96/58 - (WM 1960, 18) wurde zwar der Hauptantrag gegen die Eheleute K. abgewiesen, aber entsprechend einem Hilfsantrag diese beiden verurteilt, von der Pfändung gegenüber dem Kläger keinen Gebrauch zu machen; der Beklagte zu 1 wurde verurteilt, darauf hinzuwirken, daß die Eheleute K. diese Verpflichtung erfüllen.

In einem weiteren Rechtsstreit hat die Schuldnerin Pia W., neben anderen vom Kläger als Streithelfer unterstützt (1 O 214/57 - LG Ravensburg), gegen die Beklagten die Nichtigkeit ihres Schuldanerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung, Verstoßes gegen § 138 BGB und gegen § 134 BGB i.V.m. Konkursvorschriften geltend gemacht. Mit ihren Anträgen, die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 23. Februar 1957 für unzulässig zu erklären und die Beklagten zur Löschungsbewilligung der zu ihren Gunsten eingetragenen Pfändung zu verurteilen, ist sie in allen drei Instanzen unterlegen (Urteil des VII. Zivilsenats des BGH vom 7. Januar 1963).

In das Grundstück der Schuldnerin ist nicht vollstreckt worden. Die Schuldnerin hat es vielmehr in zwei Teile aufgeteilt und beide Teile im Jahre 1957 um 45 000 DM und 47 000 DM gesondert an die beiden Nebenintervenienten verkauft. Nach diesen Kaufverträgen sollte die Verkäuferin alle eingetragenen Grundpfandrechte löschen lassen; der Kaufpreis sollte auf ein Sperrkonto eingezahlt werden, über welches der Kläger und die Käufer nur gemeinsam verfügen dürften; mit Löschung aller Lasten in Abteilung II und III des Grundbuchs sollte der Kläger allein über das Sperrkonto verfügen dürfen. Da der Kläger ohne Löschung der Eigentümergrundschild somit nicht in den Besitz des von den Eigentümern zur Auszahlung der Grundschild bereit gehaltenen Geldes in der Höhe kommt, die der Höhe

dieser von ihm gepfändeten Grundschuld entspricht, die Löschung der Grundschuld aber ohne Einwilligung der als Pfändungsgläubigerin vorrangig eingetragenen Beklagten zu 2 in die Löschung ihres Pfandrechts an der Grundschuld nicht erfolgt, hat der Kläger die Grundschuld nunmehr sich an Zahlungs Statt überweisen lassen; die Überweisung ist am 16. Mai 1961 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mit vorliegender Klage begehrt der Kläger von der Beklagten zu 2 die Bewilligung der Löschung ihres Pfandrechts an seiner Grundschuld, von dem Beklagten zu 1, daß er diese Bewilligung bewirke.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat entsprechend dem Klagantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision erstreben beide weiterhin die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Mit zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache sowohl hinsichtlich des vorausgegangenen Rechtsstreits zwischen den Parteien als auch des Rechtsstreits zwischen der Schuldnerin Pia Weißhaupt und den Beklagten zurückgewiesen. Soweit die Beklagten diese Einrede in Bezug auf den Vorprozeß der Parteien vorbringen, wird unten im Zusammenhang mit der materiellen Rechtslage darauf einzugehen sein.

Streitgegenstand des Rechtsstreits der Pia W [REDACTED], unterstützt durch den Kläger als Nebenintervenienten, gegen die Beklagten war neben der Vollstreckungsgegenklage der angeblich in ihrer Person entstandene Bereicherungsanspruch gegen die Beklagten wegen Nichtigkeit des der Vollstreckung zugrunde liegenden Schuldanerkenntnisses; im vorliegenden Prozeß macht dagegen der Kläger den in seiner Person entstandenen Anspruch auf Rückgewähr nach den Vorschriften des Anfechtungsgesetzes geltend. Beide Ansprüche sind zwar auf Löschungsbewilligung gerichtet, nach Sachbefugnis der Kläger und Klaggrund jedoch verschieden.

2. Auch die gegen die Sachentscheidung erhobenen Rügen der Revision sind unbegründet.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Eigentümergrundschild der Vollstreckungsschuldnerin nunmehr in vollem Umfang und vorbehaltlos auf den Kläger übergegangen ist und die Pflicht der Beklagten, die Befriedigung des Klägers aus der Grundschild vor dem durch ihr Pfandrecht gesicherten Anspruch zu dulden, unter diesen Umständen sich dahin auswirkt, daß sie verpflichtet sind, ihr Pfandrecht löschen zu lassen, und damit den Kläger instandzusetzen, seinerseits die Löschung der Grundschild zu erreichen, um in den Genuß des von den Eigentümern für die Auszahlung des Grundschildbetrags bereitgestellten Geldes zu kommen.

Insbesondere setzt sich das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision mit dieser Auffassung weder zum Wese des Anfechtungsrechts noch zu dem Urteil des Senats vom 28. Oktober 1959 in Widerspruch. Ausgehend davon, daß die erfolgreiche Anfechtung eine schuldrechtliche Gebundenheit des Anfechtungsgegners gegenüber dem anfechtenden Gläubiger schafft (Urteil des Senats S. 14 unter II), kraft deren der

Anfechtungsgegner (Empfänger) dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig zurückzuzugewähren hat, und weiter berücksichtigend, daß die Verpflichtung des Empfängers je nach Lage der Verhältnisse ihrem Wesen nach verschiedene Erfüllungsmöglichkeiten zuläßt (RGZ 52, 82, 85) und daß der Empfänger nicht mehr belastet werden darf, als seiner schuldrechtlichen Gebundenheit gegenüber dem Gläubiger unter den gegebenen Verhältnissen entspricht, hat der Senat unter den im Vorprozeß bestehenden Verhältnissen den Anspruch auf Einräumung des Vorrangs nicht für begründet erachtet, sondern die Beklagten ganz allgemein darauf verwiesen, von dem dem Kläger gegenüber in anfechtbarer Weise erlangten Pfändungspfandrecht keinen Gebrauch zu machen. Gleichzeitig ist antragsgemäß die Verpflichtung der Beklagten nur für den besonderen Fall ausgesprochen worden, daß der Kläger sein Pfandrecht im Wege der Zwangsversteigerung des Grundstücks verwirklichen wollte. Die Art der Rückgewähr in dem nun eingetretenen besonderen Fall war dagegen in dem Vorprozeß nicht Streitgegenstand, daher ist dazu in dem Urteil vom 28. Oktober 1959 nicht Stellung genommen und entgegen der Ansicht der Beklagten daher auch nicht über den Rückgewähranspruch rechtskräftig für die jetzt vom Kläger gewählte Verwertung entschieden worden. Es besteht schon aus diesem Grund kein Widerspruch zwischen der Begründung des Berufungsgerichts für die Entscheidung des vorliegenden Falls und dem Urteil des Senats vom 28. Oktober 1959; wohl aber ergibt sich die besondere Pflicht der Beklagten zu 2 zur Löschungsbewilligung unter den gegebenen Verhältnissen aus der schon allgemein ausgesprochenen Pflicht der Beklagten, dem Kläger gegenüber von ihrem Pfändungspfandrecht keinen Gebrauch zu machen. Daß diese Verpflichtung auch in einem positiven Tun, insbesondere in einer Bewilligung bestehen kann, zeigt schon die entsprechende Verurteilung (Bewilligung der Geldauszahlung) für den Fall, daß

der Gläubiger sein Pfändungspfandrecht etwa durch Vollstreckung in das Grundstück hätte verwerten wollen. Wie noch dargelegt wird, entspricht in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht diese Bewilligung bei der nunmehr vom Kläger gewählten Art der Verwertung der Grundschild der von ihm begehrten Bewilligung auf Löschung des Pfändungspfandrechts.

Der Kläger hat, anstatt auf Erfüllung der Hauptschild zu beharren, nunmehr sich die zu ihrer Sicherung gepfändete Grundschild als Erfüllung seiner Forderung überweisen lassen. Dies ist eine Verwertung des Rechts aus der Grundschild in der Gestalt, daß die überwiesene Forderung unter Untergang aller nachfolgenden Pfandrechte auf den Kläger übergeht und dadurch in Höhe ihres Nennwerts die Schild der Hauptschildnerin getilgt wird (vgl. Stein/Jonas/Schönke, ZPO 17. Aufl. § 835 Anm. IX). Gegen diese Art der Vollstreckung des Gläubigers bestehen keine Bedenken (§§ 857 Abs. 6, 835 Abs. 1, 837 ZPO); ihr konnte insbesondere die Beklagte zu 2 entgegen der Ansicht der Revision (unter II 3) trotz ihres vorrangig eingetragenen Pfandrechts an der Grundschild auch nicht widersprochen (vgl. Urteil des Senats vom 28. Oktober 1959 S. 15/16). Ob der Beklagten zu 2 bei dem Übergang der Grundschild auf den Kläger ihr Pfändungspfandrecht im Verhältnis zu der Eigentümerin oder zu Dritten vorbehalten blieb, kann auf sich beruhen. Jedenfalls kann sie sich, worauf es in dem hier strittigen Verhältnis zum Kläger allein ankommt, dem Kläger gegenüber auf ihre (allerdings dingliche, wie der Revision einzuräumen ist) in anfechtbarer Weise erworbene Rechtsposition nicht berufen, da sie, wie schon in dem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen ist, ihm gegenüber von ihrem Pfandrecht keinen Gebrauch machen darf.

Auf Grund eben dieser Pflicht gegenüber dem Kläger darf die Beklagte zu 2 diesen aber weiter auch nicht an der Ver-

30

wertung der ihm nunmehr übertragenen Grundschuld hindern. Die Art der Verwertung der Grundschuld steht dem Kläger frei. Er mußte als Grundschuldgläubiger nicht, wie die Beklagten offenbar meinen, den Weg der Zwangsvollstreckung in das Grundstück wählen (für diesen Fall wäre sein Rückgewähranspruch schon im Urteil vom 28. Oktober 1959 bestimmt); er kann gegen Bewirkung der Löschung auch die freiwillige Zahlung der Eigentümer entgegennehmen. Da er unter den gegebenen Verhältnissen eine zur Löschung taugliche Bewilligung so lange nicht erteilen kann, als das Pfändungspfandrecht der Beklagten zu 2 im Grundbuch eingetragen ist, ist die Beklagte auch verpflichtet, dieses in anfechtbarer Weise dem Kläger bereitetes Hindernis auszuräumen und die Löschung dieses Pfändungspfandrechts zu bewilligen. Es kann sonach entgegen der Ansicht der Revision nicht davon die Rede sein, durch die Verurteilung der Beklagten zu 2 zur Löschungsbewilligung werde in unzulässiger Weise die obligatorische Pflicht aus dem Anfechtungsgesetz erweitert.

Das Angebot des Beklagten zu 1, den Kläger hinsichtlich seiner gesamten Pfandforderung gegen Abtretung seiner sämtlichen Ansprüche und Sicherheiten, die mit der Forderung von 69 700 DM nebst Zinsen und Kosten verbunden sind, zu befriedigen, bringt den Klaganspruch nicht zu Fall. Der Kläger ist auf Grund des gesetzlichen Schuldverhältnisses, das zwischen dem durch die anfechtbare Handlung benachteiligten Gläubiger und dem Empfänger (Anfechtungsgegner) besteht, nicht verpflichtet, seine Rechtsposition dem Anfechtungsgegner in dieser Weise zu übertragen.

3. Ob unter den gegebenen Verhältnissen das Festhalten der Beklagten zu 2 an ihrer dem Kläger gegenüber nur formal bestehenden Rechtsposition ein mißbräuchliches Festhalten an einem Rechtsschein oder Schikane ist, bedarf unter diesen Umständen keiner Prüfung. Es erübrigt sich daher auch, auf die entsprechenden Revisionsrügen einzugehen.

4. Rechtliche Bedenken bestehen auch nicht gegen die Verurteilung des Beklagten zu 1. In dieser Hinsicht bestehen dieselben tatsächlichen Umstände und rechtlichen Verhältnisse wie in dem Vorprozeß.

5. Da auch im übrigen kein materieller Rechtsirrtum zum Nachteil der Beklagten vorliegt, war die Revision mit der Kostenfolge aus den §§ 97, 100 Abs. 2 und § 601 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger